

Nummer 9
September 2001
41. Jahrgang



Das Infozentrum Zahn auf „Du und Deine Welt“

Aus dem Inhalt:

„Informationszentrum Zahn“
Kündigungsschutz nun auch im Kleinbetrieb?
QM: Drehbuch für Gesundheitskombinat

Hamburger Zahnärzteblatt September 2001

Nachrichten	
Alles für schöne, gesunde Zähne im „Informationszentrum Zahn“ auf „Du und Deine Welt“	4
Jahresbericht 2000/2001 der zahnärztlichen Untersuchungen an der AHFS (Fortsetzung)	6
Effiziente Fortbildung?	7
Fortbildungsprogramm November 2001	8
Fortbildung für Praxismitarbeiterinnen	10
Buch: Abrechnen nach Behandlungsabläufen	10
Arbeitsrecht: Kündigungsschutz nun auch im Kleinbetrieb?	11
Aktuelle Rechtsprechung zum zahnärztlichen Haftpflichtrecht (3. Teil)	12
QM: Drehbuch für Gesundheitskombinat	16
Guter Start der APO-Bank in das neue Jahrtausend	18
Buch: Handbuch zur Abrechnung von AGC(r) Galvanokronen	24
Amtliches aus der Zahnärztekammer Hamburg	
Dr. phil. Elisabeth Peters verstorben	18
Nachrichten aus Bezirksgruppen	18
Ungültige Kammerausweise	19
Sprechstunden und Bürozeiten	19
Amtliches aus der KZV Hamburg	
Zahlungstermine	20
Abgabetermine	20
Sitzungen	20
Vertreter	20
Ausschreibungen	20
Zulassungsverzicht	20
Voraussetzungen zur Eintragung	22
Assistenten	22
Zulassungsausschuss	22
Geschäftliche Mitteilungen	24
Sprechstunden und Bürozeiten	24
Kleinanzeigen	24-25
Persönliches	26
Notdienst September	27
Impressum	3

Zehn Tage stand das „Informationszentrum Zahn“ auf der Messe „Du und Deine Welt“ den Besuchern mit Rat und Tat rund um schöne, gesunde Zähne zur Verfügung. Das überarbeitete Messekonzept kam an. Eine Fortsetzung im nächsten Jahr ist bereits sicher gestellt. Eine ausführliche Berichterstattung folgt im Oktoberheft.

Zwei Rechtsthemen sind ein Schwerpunkt dieser Ausgabe. Der Justiziar der Zahnärztekammer Hamburg, RA Sven Hennings berichtet über das Thema „Kündigungsschutz nun auch im Kleinbetrieb?“ ab Seite 11. Außerdem setzen wir die Serie zum zahnärztlichen Haftungsrecht ab Seite 12 fort.

HZB-Autor Dr. Winfried Zink läßt sich gewohnt pointiert in seinem Artikel ab Seite 16 zur Zertifizierung von Praxen nach DIN-Strukturen aus: „Aus dem Wortlaut der Bestimmung lässt sich nicht stringent ableiten, dass unsere Praxen nach ISO 9000ff zertifiziert werden müssen, aber ein Qualitätsmanagement (QM) steht ins Haus, so die Referenten der FH Münster am 13. Juni in Hamburg.“

Impressum HZB

Herausgeber:

Zahnärztekammer Hamburg, Möllner Landstraße 31,
22111 Hamburg, Telefon 73 34 05-0, Telefax 73 34 05 75,
E-Mail: info@zaek-hh.de und
Kassenzahnärztliche Vereinigung Hamburg,
Katharinenbrücke 1, 20457 Hamburg, Telefon 3 61 47-0,
Telefax 36 44 70, E-Mail: KZV-Hamburg@t-online.de

Redaktion:

Gerd Eisentraut, Telefon 73 34 05-17, Fax 73 34 05 75,
Postfach 74 09 25, 22099 Hamburg,
E-Mail: gerd.eisentraut@zaek-hh.de
Redaktions-Sekretariat: Regina Kerpen (-18),
E-Mail: regina.kerpen@lajh.de

Verlag und Anzeigen:

Pharmazeutischer Verlag Dr. Horst Benad, Zinnkrautweg 24,
22395 Hamburg, Telefon 600 486-11, Telefax 600 486-86.

Druck:

Dierk Heigener Druckerzeugnisse GmbH, Theodorstraße 41 n,
22761 Hamburg, Telefon 89 10 89.

Einsendungen von Zuschriften und Anfragen bitte nur an die Redaktion. Die Redaktion übernimmt keine Gewähr für den Inhalt der amtlichen Mitteilungen der Körperschaften und solcher Artikel, deren Verfasser namentlich genannt sind. Für unaufgefordert eingesandte Zuschriften oder Fotos wird keine Garantie oder Rücksendung gewährt.

Der Nachdruck, auch auszugsweise, ist grundsätzlich verboten, für offizielle Mitteilungsblätter anderer zahnärztlicher Landes- oder Bundesorganisationen unter voller Quellenangabe erlaubt.

Für Hamburger Zahnärzte ist der Bezugspreis des Hamburger Zahnärzteblattes mit dem Mitgliedsbeitrag für die beiden Körperschaften abgegolten.

Nächster Wissenschaftlicher Abend

Montag, 1. Oktober:

Implantologie - prothetische Versorgungskonzepte
Referent: Prof. Dr. Dr. H. Spiekermann, Aachen

Die KZV InfoLine - immer mittwochs von 15.00 bis 17.00
Uhr unter der Nummer 36 147 - 222 - ein erfahrener
Zahnarzt beantwortet Fragen rund um die vertrags-
zahnärztliche Versorgung

Alles für schöne, gesunde Zähne im „Informationszentrum Zahn“ auf „Du und Deine Welt“

Titelthema

Mund auf und Fragen stellen hieß es auf dem noch einmal vergrößerten „Informationszentrum Zahn“ auf der Messe „Du und Deine Welt“ in der Halle 10 EG vom 31. August bis 9. September. Die Hamburger Zahnärzte luden mit zahlreichen Partnern die Messebesucher zu einem Streifzug durch die Zahnmedizin ein. Auf fast 400 Quadratmetern ging es um schöne, gesunde Zähne. Fachinformationen, Aktionen und Zahnpfutzspaß für Kinder standen für zehn Tage pralles Messeprogramm. Organisiert wurde die Messebeteiligung vom Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit und umgesetzt von der Pressestelle in Zusammenarbeit mit der Werbeagentur „bella Marie“.



Lächelnde Zahnarzt-Patientin: Zahnschmuck macht fröhlich

Mit diesem Gemeinschaftsstand zeigten die Hamburger Zahnärzte: Moderne Zahnmedizin besteht aus dem fachlichen Können der Zahnärzte, dem handwerklichen Geschick der Zahntechniker und den hochwertigen Produkten der Industrie.

Über 50 Hamburger Zahnärzte standen für Beratungsgespräche mit den Messebesuchern zur Verfügung. Das Themenspektrum konzentrierte sich auf zahnärztliche Behandlungsmöglichkeiten. Vielfach wurden Verständnisfragen gestellt. Richtig aggressive Fragen waren eher die Ausnahme. Durchweg waren die Besucher auf der Suche nach einer Erklärung und - nach dem

Gespräch - dankbar für die Zeit, die sich der Messezahnarzt für diese nahm.

Die Fachleute der „KZV-InfoLine“ standen erstmals mit ihrem fundierten Wissen auf der Messe live zur Verfügung. Die Infoliner beantworteten in der etwas anderen Zahnarztprechstunde Fragen rund um Paragraphen, Verordnungen und Gesetze der vertragszahnärztlichen Versorgung.

Das bundesweit bekannte „Krocky-Mobil“ hatten die Hamburger Kieferorthopäden erstmals nach Hamburg geholt. Es bot eine Vielzahl an Beratungsangeboten über kieferorthopädische Behandlungsmöglichkeiten.

Erstmals war die Zahntechniker-Innung Hamburg auf dem „Informationszentrum Zahn“ mit einer kompletten Werkstatt vertreten. Die Messebesucher konnten den Zahntechnikern beispielsweise bei der Model-

lierung einer Keramik-Krone über die Schulter sehen und sich darüber wundern, was unsere Vorfahren so alles als Ersatz für fehlende Zähne im Mund hatten. Auch hier war das Fazit der Messe positiv. Die Messebesucher zeigten sich überrascht vom Aufwand, der für die Herstellung beispielsweise einer notwendigen Krone ist. Die vorher „hohen“ Preise für die Laborteile wurden so erfolgreich relativiert.

Zu den Anziehungspunkten für junge Eltern und Kinder gehörte der Zahnpfutzbrunnen der LAJH. Hier sorgten die Putzprofis der LAJH für saubere Zähne. Überprüft wurde das Putzbemühen im Kariestunnel.

Die KZV-InfoLine: erstmals live auf dem „Informationszentrum Zahn“ dabei - hier vertreten durch ZA Clement



Schwerpunkt der Beratungen: Zahnersatz-Alternativen

Mitmachen und gewinnen konnten die Messebesucher bei weiteren Aktionen auf dem „Informationszentrum Zahn“: Bei der Aktion mit „Radio Hamburg“ gewannen die Messebesucher Zahnschmuck - inklusive Aufkleben auf einen Frontzahn -, die Zahntechniker-Innung veranstaltete einen Malwettbewerb mit Gipszahn mit attraktiven Preisen.

Der Besuch des „Informationszentrum Zahn“ war aber auch für junge Leute wichtig, die sich für einen „dentalen“ Beruf interessierten.

Eine Fortsetzung der Berichterstattung folgt in der nächsten Ausgabe.

Jahresbericht 2000/2001 der zahnärztlichen Untersuchungen an der AHFS

Fortsetzung aus Heft 8-2001

Generell lässt sich sagen, dass die Kinder von der Vorschule bis zur 5. Klasse, der August-Hermann-Francke-Schulen, sehr offen und gut zugänglich für unsere Untersuchung waren. Die Schüler der Klassen 6 und 7 kamen nicht ganz so motiviert zu unseren Untersuchungen, hier lockten mehr die Zugabeartikel wie die Zahnbürste der LAJH oder das zuckerfreie Kaugummi und die frischen Wurzeln, so dass wir auch von dieser Altersgruppe verlässliche und auswertbare Daten erhielten.

In der 8. Klasse wurde unser Angebot der Untersuchung nur sehr begrenzt in Anspruch genommen, nur einzelne Schüler nahmen unter dem Beifall der Mitschüler an der angebotenen Untersuchung teil. In der 9./10. Klasse war dann aber wieder ein deutliches Interesse festzustellen. Bei den Jugendlichen lag der Schwerpunkt in der Mundhygieneinstruktion und zahnärztlichen Beratung zu typisch kosmetischen Fragen wie Bleichen und auch Zahnschmuck. Die Aufgabe von uns Zahnärzten und auch den Eltern und Lehrern muss es sein, die Gruppe der 12- bis 14-Jährigen deutlich stärker zu motivieren. Die Schwierigkeit gerade in dieser Altersstufe ist uns allen natürlich bewusst, um so wichtiger ist es, die Kinder in der Phase vor der Pubertät in eine optimale Mundhygiene einzuweisen und zu motivieren. Wir müssen hier als Team Eltern - Lehrer - Zahnärzte eng zusammenarbeiten, um die Jugendlichen durch die sicherlich kariesaktivste Zeit der Pubertät zu führen.

Unsere Untersuchung hat deutlich gemacht, dass auch in dem Umfeld einer Privatschule mit meist sehr motivierten Eltern und natürlich auch Lehrern, ein deutlicher Bedarf für zahnärztliche Kontrollen besteht, hier weichen diese Schulen mit ihren Schülern sicher nicht vom Durchschnitt der Hamburger Schulen ab.

Die Eltern wurden von uns auf Elternabenden und auch in schriftlicher Form



Mundhygienekontrollen
„Sogar da innen ist ja gut geputzt“

informiert, dass unsere Schulreihenuntersuchung nicht die halbjährliche Untersuchung und die Individualprophylaxe der Kinder bei ihrem persönlichen Zahnarzt ersetzen. Unsere technischen Untersuchungsmöglichkeiten sind zur genauesten Befunderhebung nicht ausreichend, und unsere kurzen Prophylaxetipps können nur als Ergänzung zur Individualprophylaxe des behandelnden Zahnarztes oder seiner Mitarbeiterinnen dienen. Unsere Untersuchung ist eine Ergänzung und eine Kontrolle, um für die Schüler eine optimale Mundgesundheit zu erreichen. Die Schule erfüllt hiermit auch eine behördlich auferlegte Fürsorgepflicht gegenüber den Kindern. Unsere Besuche wirken motivierend, informierend und führen dazu, dass die Kinder sich intensiv mit dem wichtigen Thema der Vorbeugung beschäftigen. Die Zahnerkrankungen sind die häufigst vorkommende Zivilisationserkrankung mit der Folge von immensen Kosten für die Gesellschaft und das Individuum. Viele Folgeerkrankungen wie allgemeine Infektionen, spätere Herzerkrankungen, rheumatische Erkrankungen und auch erhebliche Probleme mit den notwendigen Restaurationsmaterialien (Stichwort: Amalgam) treten als Folgen von Zahnerkrankungen auf. Dieses ist, wie Erfolge bei uns, in Skandinavien und

auch aus der Schweiz zeigen, vermeidbar. Die schulzahnärztlichen Untersuchungen an den August-Hermann-Francke-Schulen sind mit der Hamburger Zahnärztekammer und der LAJH Hamburg, als ein Pilotprojekt abgestimmt. Für alle Eltern

und Lehrer habe ich eine telefonische Hotline Mittwoch nachmittags zwischen 15.00 und 16.00 Uhr eingerichtet, da doch immer wieder wichtige Fragen sowohl zu unseren Untersuchungen als auch allgemeine zahnmedizinische Fragen bei den Eltern auftauchen.

Seit dem 1. April 2001 sind die August-Hermann-Francke-Schulen von uns mit dem DENTOSAFE, einer Zahnrettungsbox der Firma MEDICE 58634 Iserlohn, ausgerüstet. Die Erste-Hilfe-Lehrer jeder Schule sind informiert und haben inzwischen ihr Kollegium ebenfalls in Kenntnis gesetzt. Die Zahnrettungsbox dient zur Aufbewahrung und zum Transport von Zähnen oder größeren Zahnfragmenten nach einem Unfall. Wir konnten bei unserer Untersuchung mehrere, meistens sehr gut versorgte Frontzahnverletzungen feststellen, die uns veranlassten, diese Rettungsbox an allen Schulen zur Verfügung zu stellen.

Michael Wenzel, zahnärztlicher Beauftragter der August-Hermann-Francke-Schulen mit Unterstützung der Landesarbeitsgemeinschaft für Förderung der Jugendzahnpflege in Hamburg e.V.

Effiziente Fortbildung?

Es begann damit, dass wir, Dr. Schönrock, Leiter des „Norddeutschen Landesverband Implantologie Hamburg“ (NLI), und ich, Leiter des „Hamburger Fachzirkel“ Zahnärztlicher Fortbildungskreis Gegr. 1952 (HFZ), im Februar einen eindrucksvollen Vortrag im „Arbeitskreis Immunologie“ erlebten. Zum Thema „Schimmelpilze in Wohnräumen - ein Gesundheitsrisiko?“ hatte Dr. med. Frank Bartram, Leiter einer umweltmedizinischen Schwerpunktpraxis, unter Hinweis darauf, zahnheilkundliche Materialprobleme aus Zeitgründen ausklammern zu müssen, referiert. Zitierte Bemerkung war Anlass für mich, den Referenten einzuladen, für den HFZ seine Ausführungen zu vervollständigen.

Als Arbeitsthema wurde vereinbart: „Gesundheitsstörungen durch Dental-

werkstoffe“, wie sie aus der Sicht des ausgewiesenen Umweltprüfers Bedeutung haben. Diese Grundlage soll mit dem Arbeitskreis NLI des Kollegen Schönrock und meiner Vorstellung gemäß auch mit dem Landesverbandsvorsitzenden des Berufsverbandes Deutscher Oralchirurgen (BDO) Hamburg, Prof. Dr. Dr. N. Abou Tara, in einer gemeinsamen Veranstaltung unseren Mitgliedern angeboten werden.

Der HFZ, der im nächsten Jahr auf sein fünfzigjähriges Bestehen zurückblicken kann, wie der bisher so erfolgreiche NLI Hamburg und der Hamburger Kreis des BDO werden ein Zeichen setzen für private Fortbildungsaktivitäten zum Wohle unserer Patienten.

Dr. Ernst T. Heitmann
für die Fortbildungskreise HFZ, NLI,
BDO

Hamburger Fachzirkel

Zahnärztlicher Fortbildungskreis

Gegr. 1952

Leitung: Dr. E. T. Heitmann

Tel.: 410 28 35

Termin:

Dienstag, 9. Oktober 2001,
20.00 Uhr s.t.

Mitgliederversammlung

Referent:

Herr Michael Harf

Thema:

„The Wand“

Schmerzarme und computer-
gesteuerte Lokalanästhesie

Ort der Veranstaltung:

Zahnärztliches Fortbildungsinstitut

Möllner Landstraße 31

- Hörsaal -

Fortbildungsprogramm November 2001

November			
Datum	Kurs Nr.	Thema	Referent
02.11.	20315 kons	OSK - Organisierte, Systematische Kausaltherapie - Seminar für Zahnärzte und Zahnarzthelferinnen -	ZA G. Scherpf, Berlin
02.11.	20316 kfo	Kieferorthopädische Vortragsreihe ECO - Lingualtherapy - Lingualtechnik für die tägliche Praxis	Dr. D. Wiechmann, Bad Essen
02./03.11.	31154 fu	Klinische Funktionsanalyse - Einführung in das Hamburger Konzept der therapiespezifischen Diagnostik	OA Dr. O. Ahlers, HH/ Prof. Dr. H. Jakstat, Leipzig
03.11.	20317 proth	Perioprothetik - Aktuelle Konzepte	PD Dr. C. Besimo, Brunnen/Schweiz
03.11.	40414 chir	Chirurgische Nahttechniken in der Zahnmedizin	Dr. D. Hildebrand, Berlin/ Dr. M. Hohl, Pulheim-Brauweiler
05.11.	10136 proth	Wissenschaftlicher Abend - Prothetische Herausforderung von klassischen Therapieformen, implantologischem Eingriff und ästhetischen Bedürfnissen	Prof. Dr. M. Heners, Karlsruhe
07.11.	40412 sonst	Entspannungs-, Yoga- und Atemübungen für den beruflich sehr angestregten Zahnarzt - 2. Abend -	Frauke Maltusch, Hamburg
07.11.	40415 sonst	Notfälle in der zahnärztlichen Praxis - Lebensrettende Sofortmaßnahmen - Kurs III - Teamwort ZA + ZAH	Dr. H. Berkel, HH/ A. Schmücker, HH
07.11.	50312 proth	Probleme bei der Erstellung totaler Prothesen in der täglichen Praxis - Teil I (Forts. am 21.11.01)	Dr. W. Schildt/ Th. Springer, HH
07.11.	50313 impl	Implantationskurs für Fortgeschrittene	Dr. Dr. W. Stermann, Hamburg
09.11.	50314 chir	Extraktions- und OP-Praktikum für Aus- und Weiterbildungs-Assistenten - BACK TO THE ROOTS	Dr. R. Atzeroth, HH
09.11.	50316 paro	Ästhetische bzw. Plastische Parodontalchirurgie	Dr. St. Kohnen, HH
09./10.11.	40416 paro	Mikrochirurgie - Teil der modernen Parodontaltherapie	Prof. Dr. H. Renggli, Nijmegen, Holland
10.11.	30189 kons	Erfolge durch Prophylaxe - Für Zahnärzte und Zahnarzthelferinnen - Teamkurs mit Demonstrationen und Rollenspielen -	Dr. K.-D. Hellwege, Lauterecken
12.11.	40412 sonst	Entspannungs-, Yoga- und Atemübungen für den beruflich sehr angestregten Zahnarzt - 3. Abend	Frauke Maltusch, Hamburg
14.11.	20318 chir	Das Trauma - Unfalldiagnostik für den Zahnarzt	Prof. Dr. Dr. Th. Kreuzsch, HH
14.11.	31155 chir	Praktische Demonstration einer Sinusbodenelevation	Dr. Dr. D. Edinger, HH
16.11.	20319 behpl	Systematische Therapieplanung - die Visitenkarte der zahnärztlichen Praxis	Prof. Dr. W. Walther, Karlsruhe
16.11./17.11.	20320 fu	Ein anderer Denkansatz bei der Diagnostik und Behandlung der Myoarthropathien des Kausystems	PD Dr. J. Türp, Freiburg/ Dr. P. Nilges, Mainz
17.11.	40417 sonst	Einführung in die Ohr- und Körperakupunktur	Dr. Winfried Wojak, Horn-Bad Meinberg
19.11.	40412 sonst	Entspannungs-, Yoga- und Atemübungen für den beruflich sehr angestregten Zahnarzt - 4. Abend	Frauke Maltusch, HH
21.11.	20321 chir	Die Wurzelspitzenresektion - Standortbestimmung im Zeitalter endodontischer Fortschritte	Dr. U. Konter, Hamburg
21.11.	40418 kons	Bleichtechniken und Keramikveneers	Prof. Dr. W. Geurtsen, Hannover, und Mitarbeiter
21.11.	50312 proth	Probleme bei der Erstellung totaler Prothesen in der täglichen Praxis - Teil II	Dr. W. Schildt/ T. Springer, Hamburg
23.11.	20322 praxisf	Basiswissen Internet	Dr. A. Starke-Duncker, Brake/ C. Walter, Hannover
23.11.	50317 proth	Galvanokronen	Prof. Dr. F. Gütschow, HH
23./24.11.	31156 kons	Kinderzahnheilkunde von A bis Z	Dr. R. Lemke, Hamburg

Norddeutscher Implantologie Club-NIC



Vorsitzender:
Dr. Dr. med. Werner Stermann

Termin: 10. Oktober
Dr. Plöger, Detmold
„Augmentative Verfahren
in der Implantologie“
„Die Bedeutung der Proteine
PRP + BMP“

Ort der Veranstaltungen:
Seminarraum der Fa. Pluradent,
Bachstraße 38, 22093 Hamburg
jeweils 19.00 Uhr

Anmeldungen über:
Praxis Dr. Dr. Stermann,
Telefon 040/77 21 70,
Fax: 040/77 21 72

Mitglieder und Studenten frei
Nichtmitglieder DM 90,00

Internet

Die Zahnärztekammer Hamburg
und die KZV Hamburg finden Sie
auch im Internet unter:
<http://www.zahnaerzte-hh.de>

Nächster
Wissenschaftlicher Abend
Montag, 1. Oktober:

Implantologie - prothetische
Versorgungskonzepte
Referent: Prof. Dr. Dr. H.
Spiekermann, Aachen

November

Datum	Kurs Nr.	Thema	Referent
24.11.	20323 sonst	Die Quellen der Vitalität	Dr. F. E. Franz, Hamburg
24.11.	40419 kons	Präparationskurs für vollkeramische Restaurationen	PD Dr. L. Pröbster, Wiesbaden
26.11.	40412 sonst	Entspannungs-, Yoga- und Atemübungen für den beruflich sehr angestregten Zahnarzt - 5. Abend	Frauke Maltusch, Hamburg
28.11.	20324 chir	Die Ögram-Extraktionsmethode	Gunnar Philipp, Denton/Texas
28.11.	50318 kons	Maschinelle Wurzelkanalaufbereitung	Dr. C. Bargholz/ Dr. H. Behring, HH
30.11.	20325 proth	Sichere Planung implantatgetragener Prothetik - Klinische Fallbeispiele von der Chirurgie bis zur Eingliederung der Suprakonstruktion	Dr. M. Yildirim, Aachen
30.11.	50315 chir	Extaktions- und OP-Praktikum für Ausbildungs- und Weiterbildungs-Assistenten	Dr. R. Atzeroth, Hamburg

Anmeldungen bitte schriftlich an die Zahnärztekammer Hamburg - Fortbildung, Postfach 74 09 25, 22099 Hamburg, Telefon: 040/73 34 05-38 Frau Dressler, Telefon: 040/73 34 05-37 Frau Zink, Fax: 040/732 58 28.

Fortbildung für Praxismitarbeiterinnen

Oktober 2001					
Datum	Kurs-Nr.	Thema	Referent	Uhrzeit	Gebühr
5./10./ 19./26.10.	10048	ZE-Planung – ZE-Abrechnung	H.-J. Hentschel G. Oechtering A. Ott	15–18	DM 250,--
5.10.	10038	„Sie röntgen selbst!“	S. Graack	15–18	DM 100,--
5./ 6./ 13.10.	10031	Das Kronen- und Brückenprovisorium	S. Stenzel	14–18 9–17 9–16	DM 580,--
10.10.	SV Rö	„Röntgen in der Zahnarztpraxis“	Prof. Rother Dr. Fuhrmann	15–17.30	DM 50,--
17./24.10.	10036	Lebensrettende Sofortmaßnahmen	Dr. Berkel	16.30–19.30	DM 160,--
17.10.	10044	BEMA-Denken führt zu GOZ-Geschenken	H.-J. Hentschel G. Oechtering	15–19	DM 100,--
20.10. 1 + 2	10033	Einführung in die Individualprophylaxe	Dr. Gabel 14–18	9-13	DM 80,--
31.10.	10057	Homöopathie – was ist das?	Dr. Rentrop	15–17	DM 100,--
Ort: Alle Kurse finden statt im Fortbildungszentrum Billstedt, Möllner Landstraße 31, 22111 Hamburg		Anmeldung : Bitte schriftlich beim Norddeutschen Fortbildungsinstitut für Zahnärztlicherinnen GmbH, Postfach 74 09 25, 22099 Hamburg, Fax: 040/733 405 75		Absagen : Bitte spätestens 14 Tage vor Beginn des Kurses schriftlich absagen. Sonst müssen Sie die volle Kursgebühr tragen.	

Buch: Abrechnen nach Behandlungsabläufen

Einen neuen Weg zur vollständigen Abrechnung geht das druckfrische Werk aus dem Spitta Verlag „Abrechnung kompakt“.

Statt nach Gebührenpositionen ist das neue Handbuch nach Fachgebieten und Behandlungsschritten gegliedert. Das hat den Vorteil, dass man alle abrechenbaren Haupt- und Nebenleistungen zu einer Behandlung mit einem Blick komplett erfasst.

In übersichtlichen Tabellen präsentiert das Handbuch alle abrechenbaren Positionen nach Bema und GOZ zu ein-

zelnen Behandlungsabläufen, verweist auf Ausweichleistungen aus der GOÄ und berücksichtigt Steigerungssätze. Knappe Texte erläutern die abrechenbaren Leistungen und geben Auskunft über besondere Abrechnungsmodalitäten.

Auf diese Weise werden die Checklisten aus dem Loseblattwerk „Abrechnung kompakt“ zu einer perfekten Kontrollinstanz bei der Abrechnung auch von komplexen Behandlungsabfolgen. Abrechnung kompakt, Zahnärztliche Behandlungsabläufe in Haupt- und Nebenleistung vollständig erfassen und abrechnen, Loseblattwerk, 1 Band

150 S., DIN A4, 198,- DM (101,24 Euro) zzgl. Versandkosten.

Zu beziehen ist das Werk beim Spitta Verlag, Ammonitenstr. 1, 72336 Baltingen, 07433/ 952-0

Quelle: Verlagsveröffentlichung

Hallo

Zahnärzthelferinnen,
zahnmed. Fachhelferinnen,
zahnmed. Verwaltungshelferinnen,
wir treffen uns einmal im Monat zur Fortbildung und zum beruflichen Gedankenaustausch an unserem Stammtisch (Themenvorschläge sind immer willkommen).

Das nächste Mal am
Dienstag, 16. Oktober 2001,
19.30 Uhr

Treffpunkt :
Der Hamburger und Germania
Ruder-Club, Alsterufer 21,
20354 Hamburg.

Info's über :
R. Dahm,
Tel. 040/654 86 79 (abends)
E. Hinrichs-Heidorn,
Tel. 040/66 29 21 (abends)

Arbeitsrecht: Kündigungsschutz nun auch im Kleinbetrieb?

Titelthema

Eines Vorab: Die Antwort lautet nein, gleichwohl gibt es Einschränkungen.

Der Fall: In einem sogenannten Kleinbetrieb - dies sind solche, in denen bis zu fünf Arbeitnehmer beschäftigt werden - kam es zu einem Rechtsstreit über eine ausgesprochene Kündigung. Der gekündigte Kläger wehrte sich gegen die ihm gegenüber ausgesprochene Kündigung mit der Begründung, diese sei sittenwidrig und verstoße gegen die Grundsätze von Treu und Glauben. Der Kläger war im Vergleich zu den anderen Mitarbeitern in diesem Betrieb der Älteste, mit insgesamt 17 Jahren der Betriebszugehörigkeit am längsten beschäftigt; ein vergleichbarer Arbeitnehmer war im Gegensatz dazu erst fünf Jahre beschäftigt und 16 Jahre jünger.

Während das Landesarbeitsgericht die ausgesprochene Kündigung als wirksam erachtete, stellte das Bundesarbeitsgericht in seiner Entscheidung vom 21.02.2001 - Az.: 2 AZR 15/00 - fest, dass vorliegend Bedenken gegen die Wirksamkeit des Kündigung bestehen, und verwies den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung an das Landesarbeitsgericht zurück.

Das Urteil: Während das Landesarbeitsgericht feststellte, dass das Kündigungsschutzgesetz (KSchG) in dem zu entscheidenden Fall nicht zur Anwendbarkeit komme, weil eben nicht mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt werden und die Kündigung deshalb auch ohne Angabe näherer Gründe wirksam sei, korrigierte das Bundesarbeitsgericht diese Auffassung.

Auch in Fällen der Nichtanwendbarkeit des KSchG ist unter Hinweis auf Artikel 12 des GG ein gebotenes Mindestmaß an sozialer Rücksichtnahme zu wahren, fehlt diese, liegt ein Verstoß gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB) vor:

„Für die Bestimmung des Inhalts und der Grenzen eines Kündigungsschutzes außerhalb des KSchG ist die Bedeutung grundrechtlicher Schutzpflichten zu beachten. In sachlicher Hinsicht gehe es darum, Arbeitnehmer vor willkürlichen oder auf sachfremden Motiven beruhenden Kündigungen zu schützen, schließlich dürfe auch ein durch langjährige Mitarbeit verdientes Vertrauen in den Fortbestand eines Arbeitsverhältnisses nicht unberücksichtigt bleiben. Der Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) bildet

eine allen Rechten, Rechtslagen und Rechtsnormen immanente Inhaltsbegrenzung, wobei ein gegen § 242 BGB verstoßende Rechtsausübung oder Ausnutzung einer Rechtslage wegen der Rechtsüberschreitung als unzulässig anzusehen ist. Der Arbeitgeber müsse eine einseitige, einzelne Arbeitnehmer belastende Auswahlentscheidung nach vernünftigen, sachlichen, billiges Ermessen währenden Gesichtspunkten treffen, bei der Anwendung der Generalklauseln, etwa § 242 BGB, seien das Sozialstaatsprinzip und der Gleichheitsgrundsatz zur Geltung zu bringen. Diese Grundsätze sind auf Kündigungen im Kleinbetrieb zu übertragen, da der Kündigungsschutz in diesem Fall gerade nicht gesetzlich konkretisiert, sondern über die Generalklauseln des Privatrechts zu gewährleisten ist.“

Damit hat das Bundesarbeitsgericht Rechtsgedanken, die im Falle der Anwendbarkeit des KSchG zwingend zu berücksichtigen sind, quasi durch die „Hintertür“ zu Grunde gelegt, wenn es um Kündigungen im Kleinbetrieb geht. Deutlich zu betonen ist aber - so auch das Bundesarbeitsgericht -, dass die anzulegenden Maßstäbe deutlich und weitaus geringer anzulegen sind, als

dies bei Anwendbarkeit des KSchG der Fall ist. Nur ausnahmsweise und lediglich dann, wenn sich eine ausgesprochene Kündigung als erkennbar treuwidrig darstellt, etwa durch widersprüchliches Verhalten des Arbeitgebers, des Ausspruches einer Kündigung zur Unzeit oder in ehrverletzender Form, kann ein solcher Ausnahmefall gegeben sein. Vorliegend hielt es daher den Vortrag des gekündigten Arbeitnehmers für beachtlich, wonach er infolge seiner deutlich am längsten bestehenden Betriebszugehörigkeit davon ausgehen konnte, im Falle betriebsbedingter Erfordernisse (hier ging es um Umsatzrückgänge) zumindest nicht der erste Arbeitnehmer zu sein, dem gekündigt wird. Statt seiner hätte der Arbeitgeber einem weniger Schutzbedürftigen, nicht so lange im Betrieb Beschäftigten mit jüngerem Lebensalter kündigen können und müssen.

Das Bundesarbeitsgericht hat in seiner Entscheidung durchaus gesehen, dass die Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Sozialauswahl, die im Bereich des KSchG gelten, nicht einfach auf die Verhältnisse in Kleinbetrieben zu übertragen sind. Eben mit guten Gründen unterliegen diese Kleinbetriebe mit bis zu fünf Beschäftigten nicht dem KSchG. Es hat dazu ausgeführt, dass der Geschäftserfolg bei Kleinbetrieben mit wenigen Arbeitskräften mehr als bei Großbetrieben von jedem einzelnen Arbeitnehmer abhängt, auf dessen Leistungsfähigkeit es ebenso ankommt wie auf Persönlichkeitsmerkmale, die für die Zusam-

menarbeit, die Außenwirkung und das Betriebsklima von Bedeutung sind. Insbesondere seien kleinere Teams anfällig für Missstimmungen und Querelen, so dass Störungen des Betriebsklimas zu Leistungsminderungen und damit auch zu Umsatzrückgängen führen können. Erwähnt wird weiter der enge persönliche Kontakt aller Beteiligten, so auch der Mitarbeiter, mit ihrem Chef.

Schlussfolgerung: Kündigungen in Kleinbetrieben sind - nach wie vor - wesentlich einfacher und weniger risikobehaftet durchzusetzen, als dies in Praxen mit mehr als fünf Beschäftigten der Fall ist. Grundsätzlich sind daher bei Nichtanwendbarkeit des KSchG personen- und verhaltensbedingte Kündigungen bei Vorliegen entsprechender Gründe ohne weiteres möglich, sofern eben die Grenzen der allgemeinen Gesetze (Stichwort erheblicher Treueverstoß) gewahrt sind. Gleiches gilt dann, wenn beispielsweise wegen Umsatzrückgängen in den Praxen Kündigungen ausgesprochen werden müssen und der Fall einer sogenannten betriebsbedingten Kündigung vorliegt. Erst dann, wenn das gebotene Mindestmaß an sozialer Rücksichtnahme außer acht gelassen wird und - wie im entschiedenen Fall - einem im Vergleich zu den anderen Arbeitnehmern Ausgewählten (deutlich höheres Lebensalter, deutlich längere Betriebszugehörigkeit, erhöhte Unterhaltspflicht) gekündigt wird, kann diese Grenze der gebotenen Auswahlentscheidung des Arbeitgebers überschritten sein. Anders als im Falle der

Anwendbarkeit des KSchG ist in diesen Sonderfällen der Arbeitnehmer darlegungs- und beweispflichtig für seine Behauptung, der Arbeitgeber habe seine Auswahlentscheidung gegen die Gebote der allgemeinen Gesetze getroffen.

Zur Vermeidung von Missverständnissen sei nochmals die gesetzliche Bestimmung für die Anwendbarkeit des KSchG (§ 23 I) auszugsweise zitiert: Die Vorschriften gelten nicht für Betriebe und Verwaltungen, in denen in der Regel fünf oder weniger Arbeitnehmer ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten (Auszubildende) beschäftigt werden. Bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer sind teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

Werden in einer Praxis mithin insgesamt sechs Helferinnen, von denen drei lediglich 15 Stunden wöchentlich arbeiten, eine Reinigungshilfe mit 12 Stunden und zwei Auszubildende beschäftigt, findet das Kündigungsschutzgesetz keine Anwendung; nach Maßgabe des § 23 KSchG sind in diesem Beispielfall insgesamt 5 Mitarbeiter zu berücksichtigen.

Rechtsanwalt Sven Hennings
Hartwicusstraße 3
22087 Hamburg

Aktuelle Rechtsprechung zum zahnärztlichen Haftpflichtrecht (3. Teil)

Auf eine weitere interessante Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 15.02.2000 (VI ZR 48/99) sei hingewiesen, die sich mit den grundsätzlichen Anforderungen an eine wirksame Aufklärung befasst.

Die 1994 geborene Klägerin verlangte von der beklagten Kinderärztin Schadensersatz wegen eines Impfschadens. Anlässlich einer Vorsorgeuntersuchung bei der Beklagten verabreichte ihr diese mit Zustimmung der

Mutter eine Grundimmunisierung gegen Diphtherie, Tetanus, Pertussis und Hämophilus Typ B sowie eine Schluckimpfung mit einem Dreifach-Lebendimpfstoffpräparat gegen Kinderlähmung (Poliomyelitis). Zuvor war der

Mutter der Klägerin von der Sprechstundenhilfe der Beklagten ein Merkblatt ausgehändigt worden, von dem sie im Wartezimmer Kenntnis nahm und das sie anschließend wieder zurückgab, ohne es unterzeichnet zu haben. In dem Merkblatt waren als Nebenwirkungen aufgeführt: „... selten treten fieberhafte Reaktionen auf, extrem selten Lähmungen (ein Fall auf fünf Millionen Impfungen)“. Beim Eintritt in das Behandlungszimmer wurde die Mutter der Klägerin von der Ärztin befragt, ob sie das Merkblatt gelesen habe, was sie bejahte. Einen Monat nach der ersten Immunisierung wurde eine zweite Impfung gegen Poliomyelitis vorgenommen. Wenige Tage später wurden bei der Klägerin Anzeichen einer Erkrankung mit Kinderlähmung deutlich. Das Versorgungsamt stellte einen Impfschaden mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 % fest.

Die Klägerin begehrte von der Beklagten Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes von mindestens 100.000,00 DM sowie die Feststellung der Ersatzpflicht der Beklagten für alle Folgeschäden aus den Polioimpfungen. Sie begründete ihre Klage mit einer fehlerhaften Behandlung und ei-

ner unzureichenden Aufklärung durch die Beklagte mit der Folge einer fehlenden wirksamen Einwilligung in die Impfung; zudem habe auch die notwendige Einwilligung ihres Vaters in die Behandlung gefehlt.

In erster Instanz wurde die Klage vor dem Landgericht abgewiesen. Das Oberlandesgericht gab der Klage unter Zubilligung eines Schmerzensgeldes an die Klägerin von 80.000,00 DM im wesentlichen statt. Auf die Revision der beklagten Ärztin hin hob der BGH das Urteil des Oberlandesgerichtes auf und wies die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts zurück, so dass die Klägerin im vollen Umfang mit ihrem Begehren unterlag.

Der BGH weist in seiner Begründung darauf hin, dass die Behauptung der Klägerin, ihre Mutter habe mangels hinreichender Aufklärung nicht wirksam in die Impfung einwilligen können, auf zu strengen Anforderungen beruhe. Zum einen könne es an einer wirksamen Einwilligung nicht deshalb fehlen, weil der Vater der Klägerin der Impfung nicht ausdrücklich zugestimmt habe. Zwar bedürfe es in den Fällen des gemeinsamen Sorgerechts der Einwilligung beider Elternteile in einen ärzt-

lichen Heileingriff am Kind. Man könne jedoch im allgemeinen davon ausgehen, dass der mit dem Kind beim Arzt erscheinende Elternteil ermächtigt sei, die Einwilligung in die ärztliche Behandlung für den abwesenden Elternteil mitzuerteilen. Hierauf dürfe der Arzt in Routinefällen auch vertrauen, solange ihm keine entgegenstehenden Umstände bekannt seien.

Hinsichtlich des Umfangs der Aufklärung führt der BGH an, dass auch über das äußerst seltene Risiko der Erkrankung an Kinderlähmung infolge der Impfung aufzuklären sei, da entscheidend für die ärztliche Hinweispflicht nicht ein gewisser Grad der Risikodichte, sondern vielmehr die Frage sei, ob das betreffende Risiko dem Eingriff spezifisch anhaftet und bei seiner Verwirklichung die Lebensführung des Patienten besonders belasten könne. Im übrigen sei der Patient nur im großen und ganzen über Chancen und Risiken einer Behandlung aufzuklären. Sofern sich auch gerade das Risiko verwirklicht habe, über das aufgeklärt werden musste und auch tatsächlich aufgeklärt worden ist (Lähmungen), spiele es keine Rolle, ob bei der Aufklärung zudem andere Risiken (beispielsweise Krampfanfälle) hätten er-

wähnt werden müssen, da der Patient im vorliegenden Fall gerade in Kenntnis des verwirklichten Risikos seine Einwilligung erteilt habe. Überlegungen dazu, ob er die Zustimmung bei Hinweis auf ein anderes Risiko möglicherweise versagt hätte, seien spekulativ und keine Grundlage für einen Schadensersatzanspruch.

An dieser Stelle ist eine gewisse Lockerung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu vermerken. Würde früher für die Frage der notwendigen Aufklärung auf das Vorliegen einer ausreichenden Grundaufklärung abgestellt, reicht es nach diesem aktuellen Urteil des BGH aus, wenn gerade über das Risiko aufgeklärt wurde, welches sich verwirklicht hat. Diese neue Tendenz der Rechtsprechung ist sehr zu begrüßen, weil zu hoffen steht, dass damit die rechtsmissbräuchliche Geltendmachung einer Aufklärungspflichtverletzung erschwert wird.

Schließlich weist der BGH darauf hin, dass hinsichtlich der Art und Weise

einer Aufklärung an den Arzt keine überzogenen Anforderungen gestellt werden dürfen. So könne die Aufklärung unmittelbar vor der Impfung durch Aushändigung des Merkblattes, welches die Mutter der Klägerin im Wartezimmer las, als ausreichend angesehen werden, da bei derart ambulanten Eingriffen grundsätzlich eine Aufklärung am Tag des Eingriffs ausreiche. Das zum Zweck der Aufklärung erforderliche vertrauensvolle Gespräch zwischen Arzt und Patient, welches jedoch die Verwendung von Merkblättern nicht ausschließt, erfordere nicht in jedem Falle eine mündliche Erläuterung der Risiken. Die Tatsache, dass der Mutter der Klägerin in ausreichender Weise Gelegenheit gegeben worden sei, Fragen an die Beklagte zu der bevorstehenden Impfung zu stellen, sei ausreichend.

Diese Entscheidung verdeutlicht in anschaulicher Weise die von der Rechtsprechung gestellten Anforderungen an eine wirksame Aufklärung des Patienten, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

- In Routinefällen darf der Arzt mangels entgegenstehender Anhaltspunkte in der Regel darauf vertrauen, dass der erschienene Elternteil ermächtigt ist, die Einwilligung in die Behandlung des Kindes auch für den anderen Elternteil abzugeben.
- Grundsätzlich ist auch über äußerst seltene Risiken zur Behandlung aufzuklären, wenn durch ihre Verwirklichung die Lebensführung des Patienten in besonderem Maße belastet werden kann.
- Die Aufklärung unter Verwendung von Merkblättern ist zulässig. Sie können das erforderliche Arztgespräch jedoch nicht ersetzen. Der Arzt hat sich in jedem Falle davon zu überzeugen, ob der Patient die schriftlichen Hinweise gelesen und verstanden hat. Darüber hinaus muss dem Patienten die Möglichkeit gegeben werden, individuelle Fragen zu stellen.
- Eine exakte medizinische Beschreibung der in Betracht kommenden Risiken ist nicht erforderlich. Vielmehr muss der Patient nur im großen und ganzen über Chancen und Risiken einer Behandlung aufgeklärt werden.
- Bei ambulanten Eingriffen reicht eine Aufklärung am Tage des Eingriffs grundsätzlich aus, sofern diese nicht erst so unmittelbar vor dem Eingriff erfolgt, dass der Patient unter dem Eindruck steht, sich nicht mehr aus einem bereits in Gang gesetzten Geschehensablauf lösen zu können (z. B. Aufklärung unmittelbar vor der Tür zum Operationsaal).

Alle diese vom Bundesgerichtshof aufgezeigten Grundsätze haben natürlich auch im Bereich der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde unmittelbare Bedeutung.

Ganz andere, aber für die zahnärztliche Haftpflicht nicht minder wichtige Fragen betrifft eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 18. Mai 2000 (8 U 4755/99).

Wegen der langen Verjährungsfristen kann eine Haftung für zahnärztliche Behandlungsfehler auch noch längere Zeit nach Beendigung der Behandlung in Betracht kommen. Bezüglich des Versicherungsschutzes für eine derartige Haftung könnte von der Haftpflichtversicherung auf § 9, Abs. 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) verwiesen werden, wonach der Versicherungsschutz erlischt, wenn versicherte Risiken vollständig oder dauernd wegfallen. Danach erlischt also bei Beendigung der zahnärztlichen Tätigkeit das versicherte Risiko der Berufshaftpflicht und damit die Versicherung. Eine derartige Problematik lag der Entscheidung des OLG Nürnberg zugrunde. Ein Radiologe hatte kurz vor Beendigung seiner Praxistätigkeit bei einer Patientin eine Bestrahlung vorgenommen, ohne sie über die spezifischen Risiken der Behandlung (Schädigung des Rückenmarks) aufzuklären. Gut eineinhalb Jahre später traten bei der Patientin die Gesundheitsschäden - Lähmungen beider Beine und Störungen bei Entleerung von Darm und Blase - auf. Der Radiologe wurde zur Zahlung von Schadensersatz- und Schmerzensgeld verurteilt. Seine Haftpflichtversicherung indessen verneinte ihre Eintrittspflicht mit der Begründung, dass das maßgebliche Ereignis, die Schädigung der Patientin, erst nach Ablauf des Versicherungsvertrages eingetreten sei. Insoweit sei auf die sogenannte „Folgeereignistheorie“ abzustellen und nicht auf die sogenannte „Kausalereignistheorie“, auf die sich der Arzt berief.

Ohne auf rechtstheoretische Details einzugehen, seien hier nur die uns interessierenden Ausführungen des Gerichts zitiert: „Die Auslegung im Streitfall ergibt, dass die maßgebliche Rechtsfrage nach der Kausalereignistheorie zu beantworten ist: Versicherungsbedingungen sind so auszulegen, wie ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer sie bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht

und Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs verstehen muss. ... Ein Arzt, der eine Haftpflichtversicherung der vorliegenden Art abschließt, hat ein berechtigtes Interesse daran und erwartet auch, dass in allen Fällen, in denen das haftungsbegründende Ereignis in den Haftungszeitraum fällt, der Versicherer vollen Ver-

sicherungsschutz gewährt, und zwar auch dann, wenn die schädigenden Folgen erst nach Vertragsablauf hervortreten. Der Röntgenarzt will gerade für Falschbehandlungen, die er sich während der Vertragslaufzeit zuschulden kommen lässt, Versicherungsschutz genießen. Gerade bei fehlerhaften Strahlenbehandlungen, deren Fol-

gen sich erst lange Zeit nach Ablauf des Vertrages einstellen können, hat der Versicherungsnehmer ein besonderes Interesse daran, dass er für alle Folgeschäden, auch wenn sie erst nach Vertragsablauf eintreten, den Versicherer in Anspruch nehmen kann. Ihm kann für derartige Fälle redlicherweise keine Nachversicherung angesonnen werden, wie es die Beklagte getan hat. Zudem bleibt bei der langfristigen Entwicklung von Strahlenschäden unklar, welcher Nachversicherungszeitraum hierfür - insbesondere für Fehlbe-

handlungen am Ende der Vertragslaufzeit - zugrundegelegt werden soll. Insoweit würde für den Versicherungsnehmer ein nicht mehr kalkulierbares Haftungsrisiko entstehen. Falls die Versicherung den Arzt mit einem derartigen Risiko belasten wollte, so hätte sie dies in ihren allgemeinen Versicherungsbedingungen eindeutig zum Ausdruck bringen müssen.“ Eine erfreuliche Klarstellung des Oberlandesgerichts Nürnberg, der man vielleicht noch anfügen kann, dass - wer alle Eventualitäten ausräumen will -

gegebenenfalls eine sogenannte Nachhaftungsversicherung abschließen sollte, die alle Berufshaftpflichtversicherer zur Vermeidung solcher Lücken zu relativ günstigen Prämien anbieten. Fortsetzung folgt .

Univ.-Prof. Dr. Dr. Ludger Figgenger,
Münster
Westfälische-Wilhelms-Universität
Münster
Zentrum für Zahn-, Mund- und
Kieferheilkunde
Poliklinik für Zahnärztliche Prothetik

QM: Drehbuch für Gesundheitskombinat

Qualitätsbegriffe für die Praxen gewinnen in den Fachpublikationen und Referaten an Stellenwert. Autoren beziehen sich auf § 135a SGB V und fordern die Zertifizierung der Praxen nach DIN-Strukturen. Aus dem Wortlaut der Bestimmung lässt sich nicht stringent ableiten, dass unsere Praxen nach ISO 9000ff zertifiziert werden müssen, aber ein Qualitätsmanagement (QM) steht ins Haus, so die Referenten der FH Münster am 13. Juni in Hamburg.

Eine Normierung, die für alle Praxen gelten soll, ist schneller formuliert als funktionsfähig umgesetzt: Ab 2005 sollen alle ZA-Praxen ein Qualitätsmanagement nachweisen. Die Ausführungen nach DIN EN ISO 9001ff bieten sich an, der Gesetzesempfehlung zu entsprechen.

Schon touren Unternehmensberater landauf, stadtab durch die Republik, um ihre Dienste anzubieten, die Praxen ISO-reif zu formen. Noch mehr Regulierungshypertrophie, darauf kommt es dem Gesetzgeber nun auch nicht mehr an.

Die TGA Bonn nennt etwa 20 Unternehmen (z.B. TÜV), die Zertifizierungen im Gesundheitswesen durchführen dürfen, 45.000 Unternehmensberater könnten an den Vorbereitungen mitver-

dienen, rund 70 Praxen wurden bislang zertifiziert.

Gleich vorweg meine unzertifizierte Meinung: Die ISO-9000er-Konzepte mögen für das komplexe Leistungsgefüge eines Großbetriebes sinnvoll sein, für die kleinen ZA-Praxen bilden sie eine denkbar überzogene Grundlage. Wir brauchen ein praxisgerechtes Konzept mit weniger Bürokratie und kein Rundumsorgenpaket mit Wiederholung. Dort, wo die Führungsebene auch die Ausführungsebene ist, die Basis der Hierarchie ohne Zwischenebenen sich mit der Leitung vernetzt, ist die permanente Qualitätskontrolle gewährleistet. Auch die Basisbreite, da wenige Personen, bleibt überschaubar, die Kommunikation stimmt: Nach der Debatte ist vor der Debatte.

Kurz einige Informationen zum QM. Hier bezieht sich der Qualitätsbegriff nicht auf unsere handwerkliche Leistung im Munde des Patienten, hier werden nicht der Randschluss einer Füllung oder das Kippen einer Modellgussprothese moniert, sondern der organisatorische Überbau einer Praxis steht zur Diskussion.

Was 1974 mit dem „Heimgesetz“ begann, auf die Pflegeversicherung, Reha und dgl. ausgeweitet wurde, mündete im Entwurf zum Qualitätssicherungsgesetz des SGB.

Acht Handlungsfelder (wie Kundenorientierung, Führung und Zielsetzung, prozessorientierte und systembezogene Grundsätze) lassen sich beschreiben.

Drei Kategorien des Qualitätsbegriffes werden umrissen (1. Struktur, 2. Prozess, 3. Ergebnis). Das Prozessmodell (wer danach arbeitet, kann sich zertifizieren lassen) zeigt einen Praxisablauf als „lernenden“ Regelkreis. Dazu gehören Dokumentationsleistungen, Ressourcen-Management, Leitungsverantwortung, Standardisierungen, Personaltraining, Analyse und Verbesserung der wertschöpfenden Leistungen. Kurz: alles, was ein prozessorientierter Ansatz der betriebswirtschaftlichen Organisationslehre so zu bieten hat.

Zuerst muss eine Philosophie her, man definiere das Ziel und skizziere ein Organigramm, schule seine Mitarbeiter und kommuniziere auf allen Kanälen, dann stellt sich Patientenzufriedenheit von alleine ein. Klar, das Werken vor Ort kommt auch noch hinzu.

Mir ist wohl keine Praxis bekannt, die nicht so arbeitet. Was das QM betont,

Titelthema



Autor: Dr. Zink

ist die Dokumentation der Vorgehensweise mit Stellenbeschreibung (Handbuch), Test der Mitarbeiter, gesteuerter Soll-Ist-Vergleich.

Das vorgelegte Handbuch einer Musterpraxis erinnert an ein Normenkorsett für Abläufe, die die Mitarbeiter längst internalisiert haben, wirkt wie ein Drehbuch für den Ablauf im Gesundheitskombinat ZA-Praxis. Dieser Normenproduktion „von oben“ sollten wir Mediziner mit einer „Ethik von unten“ begegnen. Die Gesetzestexte unterschlagen immer wieder, dass Medizin Philosophie plus Handlungswissenschaft ist und nicht wie die Autoproduktion gesteuert werden kann.

Zum Schluss stellt Dr. Schildt die neuralgische Frage nach den Kosten: DM 150,- für das ISO-Norm-Buch (Beute-Verlag). Für Seminare und Zertifizierung werden DM 10.000,- pro Behandler/Helferin genannt. Und für die fälligen Nachprüfungen gibt's Extrarechnungen.

Die ISO 9000ff sind auf gewerbliche Betriebe zugeschnitten. Unsere Körperschaften sollten nach Wegen suchen, um eine eigene Zertifizierung i.S. des QM-Begriffs zu ermöglichen. Immer wenn es um die Adaption abstrakter Gesetzesbegriffe auf die konkrete Praxissituation geht, ist Kammerkompetenz gefragt. Wir sind fachlich ohnehin auf Spitzenleistung getrimmt, unsere Organisationen laufen reibungslos. Kein Patient ist je durch Kontrollmaßnahmen gesund geworden. Die Kammern müssen Vor-Rechte erhalten, damit nicht über die realitätsabgewandte Seite des Denkens zwar widerspruchsfreie Modelle konzipiert werden, aber die Umsetzung in die Wirklichkeit Probleme bereitet.

Wir brauchen keine Gutgemeinheiten, es müssen praxisnah und fachlich kompetent Anregungen erfolgen wie bei den Qualitätszirkeln oder dem hervorragend gesteuerten BuS-Dienst.
Dr. Winfried Zink

Guter Start der APO-Bank

Vertreterversammlung 2001 der Deutschen Apotheker- und Ärztekammer.

Auf der Vertreterversammlung der Deutschen Apotheker- und Ärztekammer am 22. Juni 2001 in Neuss konnte Vorstandssprecher Werner Wimmer über einen sehr zufrieden stellenden Jahresabschluss 2000 berichten: Ertrag und Bilanzvolumen weisen auch für das Berichtsjahr weitere Zuwächse aus. Mit Blick auf die Gewinn- und Verlustrechnung der Bank hob Wimmer hervor, dass der durch Sonderfaktoren bedingte Rückgang des Zinsüberschusses von 631,9 auf 608,4 Millionen DM im Vergleich zum Vorjahr mehr als ausgeglichen wurde durch den Anstieg des Provisionsüberschusses um 40,9 auf 192,2 Millionen DM. Der Zuwachs liege im Wertpapiergeschäft als Folge der besonders intensiven Börsen-Euphorie zu Beginn des Jahres 2000 begründet. Der Verwaltungsaufwand sei nur im vertretbaren Maß ausgeweitet worden, was auch die gute Aufwands-Ertrags-Relation belege. So habe sich das Teilbetriebsergebnis vor Risikovorsorge gegenüber dem Rekordergebnis betrachteten Vorjahreswert nochmals um 5,2 auf 352,5 Millionen DM verbessern können.

Am Betriebsergebnis von 252 Millionen DM partizipiere der Fiskus mit immerhin 151,7 Millionen DM. Aus dem Bilanzgewinn in Höhe von 100 (Vorjahr: 95) Millionen DM erfolgt - dem später gefassten Beschluss der Vertreterversammlung entsprechend - eine Rücklagenzuführung in Höhe von 60 Millionen DM sowie die Ausschüttung einer Dividende von wiederum 6 Prozent, inklusive Steuergutschrift 8,57 Prozent.

Dr. phil. Elisabeth Peters verstorben

Am 16.08.2001 endete das Leben von Dr. Elisabeth Peters, die am 23.10.1909 in Berlin geboren wurde. Von 1932 bis 1938 studierte sie Geschichte, Philosophie, deutsche Literatur und Zeitungswissenschaften in Berlin und Heidelberg und promovierte 1938 zum Dr. phil.. Anschließend war sie Sachbearbeiterin für Nachrichtenhelferinnen bei der Deutschen Luftwaffe in Berlin und von 1943 bis 1945 in Oslo. Nach mehrmonatiger Internierung setzte sie von 1946 bis 1948 ihr Studium mit Abschluss der 1. Staatsprüfung fort. Von 1948 bis 1949 arbeitete sie im Buchhandel, da sie nicht in den Schuldienst übernommen worden war.

Am 01.01.1950 begann ihre hauptamtliche Tätigkeit bei der Zahnärztekammer Hamburg, wobei sie bis 1972 auch Aufgaben der KZV wahrnahm. Engagiert und mit großem Verantwortungsgefühl verbunden leistete sie in der Geschäftsstelle hervorragende Pionier- und Aufbauarbeit, besonders für die Zahnärztekammer und ihre Mitglieder. Ihre Verdienste um den zahnärztlichen Berufsstand wurden 1975 anlässlich des 25-jährigen Jubiläums der Zahnärztekammer mit der Verleihung der Ehrennadel der Deutschen Zahnärzteschaft gewürdigt.

Nach Beendigung ihrer aktiven Tätigkeit schloss die Zahnärztekammer mit der Pensionärin 1976 einen Beratervertrag für die Gebiete Soziales und Helferinnenwesen. Nach Aufgabe die-



ser Funktion erklärte sie sich 1983 bereit, eine Chronik der Zahnärztekammer Hamburg zu schreiben. 1994 überreichte sie im Rahmen einer Sitzung der Kammer-

versammlung dem Präsidenten ihr umfangreiches Werk, das neun Amtsperioden dieser Körperschaft umfasst.

Als die Zahnärztekammer Hamburg im vergangenen Jahr ihr 50-jähriges Jubiläum feierte, wollte Dr. Elisabeth Peters eigentlich an dem Festakt teilnehmen, denn sie und der Kieferorthopäde Dr. Hermann Borgmann waren die einzigen noch lebenden Teilnehmer an der konstituierenden Sitzung der Kammerversammlung am 08.07.1950 nach Gründung der Zahnärztekammer Hamburg. Gesundheitliche Gründe verhinderten schon damals diesen Wunsch. Insgesamt ist Dr. Elisabeth Peters in ihren 92. Lebensjahren 43 Jahre für die Zahnärztekammer Hamburg tätig gewesen. Sie hat sich in dieser Zeit um die Körperschaft verdient gemacht und bleibt uns unvergessen.

Dr. Wolfgang Sprekels
Präsident
Dr. Helmut Pfeffer
Vizepräsident

Nachrichten aus Bezirksgruppen

Bezirksgruppe 1

Bezirksversammlung:
Donnerstag, 27.9.2001, 20 Uhr s.t.
Tennis Club Langenhorn
Baim Schäferhof 29, 22445 Hamburg
Gäste: Dr./RO Eric Banthien,
Dr. Helmut Pfeffer
Dr. Opitz, Michael Hinney

Bezirksgruppe 6

Stammtisch-Termine:
Donnerstag, 11.10.2001 und 8.11.2001
Die Stammtische finden statt um 20.00 Uhr im Restaurant „Country House Wellingsbüttel“, Wellingsbüttler Weg 91 (im rechten Gastraum), 22391 Hamburg.
Dr. Atzeroth

Bezirksgruppe 9

Stammtisch-Termin:

Montag, 8.10.2001

Der Stammtisch findet statt um 19.00 Uhr s.t. im Restaurant „Eichenhof“, Bremer Straße 320, 21077 Hamburg.

Dr. Lindemann

Bezirksgruppe 10

Stammtisch-Termine:

27.9.2001, 25.10.2001 und 29.11.2001

(„Immer der letzte Donnerstag im Monat!“)

Die Stammtische finden statt ab 20.00 Uhr im Restaurant „Jever Krog“, Große Brunnenstraße 18/Ecke Holländische Reihe, 22763 Hamburg/Altona.

Bezirksversammlung: Do., 15.11.2001

Der Veranstaltungsort wird noch bekanntgegeben.

Gäste: Dr. Wolfgang Sprekels,
Präsident

Dr./RO Eric Banthien

Dr. Franz

Bezirksgruppe 12

Bezirksversammlung:

Donnerstag, 18.10.2001

Die Bezirksgruppenversammlung findet statt um 20.00 Uhr im Hotel

„Zeppelin“, Frohmestraße 123, 22459 Hamburg.

Gäste: Dr. Helmut Pfeffer

Dr. Claus St. Franz

von Laffert

Ungültige Kammerausweise

Nachfolgend aufgeführte Zahnarzausweise werden wegen Verlust, Diebstahl oder Wegzug für ungültig erklärt:

Ausweis-Nr.: 20027

Dr. Hans Altrogge

ausgestellt am 10.11.1995

Ausweis-Nr.: 30055

Dr. Dumitru Bandrabur

ausgestellt am 28.09.1993

Ausweis-Nr.: 22977

Ali Kesan

ausgestellt am 20.03.2000

Ausweis-Nr.: 32682

Dr. med. Heidi Teubner

ausgestellt am 03.03.1998

Ausweis-Nr.: 21024

Dr. Hermann Wille

ausgestellt am 18.08.1993

Ausweis-Nr.: 20895

Andreas Schult

ausgestellt am 08.03.1994

Ausweis-Nr.: 22768

Ali Sameni Oskouie

ausgestellt am 15.03.2001

Ausweis-Nr.: 23108

Lea Salamon

ausgestellt am 12.03.2001

Ausweis-Nr.: 23126

Dr. med. Helge-Christian Möller

ausgestellt am 14.05.2001

Ausweis-Nr.: 22978

Dr. Daniela Köhler

ausgestellt am 19.04.2000

Sprechstunden und Bürozeiten

Zahnärztekammer Hamburg:

Der Präsident und der Vizepräsident der Zahnärztekammer Hamburg stehen für Gespräche (montags, dienstags, donnerstags, freitags) telefonisch zur Verfügung: Kollege Sprekels von 12.00 bis 13.00 Uhr, Tel.: 44 29 18.

Kollege Pfeffer: Tel.: 7 24 28 09.

Bei Bedarf können persönliche Gespräche vereinbart werden.

Bürozeiten: Montag bis Donnerstag 7.30 bis 16.30 Uhr, Freitag 7.30 bis 13.00 Uhr

Sprechstunden Versorgungsausschuß:

Der Vorsitzende des Versorgungsausschusses der Zahnärztekammer Hamburg und sein Stellvertreter (Kollege H. Pfeffer und Kollege W. Zink) stehen für Gespräche (montags bis freitags) telefonisch (7 24 28 09 und 7 02 21 11) zur Verfügung. Bei Bedarf können persönliche Besprechungen vereinbart werden.

Postanschrift : Zahnärztekammer Hamburg, Postfach 74 09 25, 22099 Hamburg, E-Mail: info@zaek-hh.de

Zahlungstermine

Die nächsten Zahlungstermine sind:

Donnerstag, 20.9.2001	2. AZ für III/2001
Dienstag, 25.9.2001	ZE, Par, Kfbr 8/2001
Montag, 22.10.2001	3. AZ für III/2001
Donnerstag, 25.10.2001	ZE, Par, Kfbr September 2001, RZ Für II/2001

Unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es nicht erlaubt, telefonisch Auskünfte über Kontostände oder Zahlungen zu geben.

Abgabetermine

Abgabetermine für September und Oktober 2001:

Dienstag, 25. 9.2001	für ZE 9/2001
Donnerstag, 4.10.2001	für kons.-chir./Kfo III/2001
Montag, 15.10.2001	für Par und Kieferbruch 10/2001
Donnerstag, 25.10.2001	für ZE 10./2001

Fällt der Abgabetermin auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, muss die Abrechnung am nächstfolgenden Arbeitstag bis 9.00 Uhr bei uns sein. An den übrigen Abgabeterminen (Montag bis Donnerstag) ist das Zahnärztehaus bis 18.00 Uhr geöffnet.

Sitzungen

Die nächsten Sitzungen des Zulassungsausschusses finden voraussichtlich statt:

am 26.9.2001	Abgabetermin	=	5.9.2001
am 24.10.2001	Abgabetermin	=	4.10.2001
am 21.11.2001	Abgabetermin	=	31.10.2001

Die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses prüft die Anträge und Unterlagen auf Vollständigkeit und fristgerechten Eingang. Anträge mit unvollständigen Unterlagen, fehlender Gebühr oder verspätet eingereichte Anträge werden dem Zulassungsausschuss nicht vorgelegt und demnach auch nicht entschieden.

Vertreter § 32 Abs. 1 Zahnärzte-ZV in Verbindung mit Abschnitt 5 der Assistentenrichtlinien

Die Vertragszahnärztin/der Vertragszahnarzt kann sich innerhalb von zwölf Monaten bis zu einer Dauer von drei Monaten vertreten lassen (Abwesenheit von der Praxis wegen Urlaub, Krankheit, Fortbildung, Schwangerschaft). Dauert die Vertretung länger als eine Woche, so ist sie anzuzeigen (formlos schriftlich). Der Name des Vertreters sowie der Zeitraum sind anzugeben.

Es ist nicht gestattet, einen Vertreter regelmäßig tageweise (weniger als eine Woche) einzusetzen, um damit die Meldepflicht zu umgehen.

Der Vertreter eines Vertragszahnarztes ist an dessen Stelle tätig. Der Vertragszahnarzt kann sich durch einen anderen Vertragszahnarzt vertreten lassen oder durch einen Zahnarzt, der eine mindestens einjährige Tätigkeit in unselbständiger Stellung als Assistent (in einer Praxis oder Klinik, bei der Bundeswehr) abgeleistet hat.

Vertretung durch einen anderen Vertragszahnarzt:

Die Vertretungsanzeige wird zur Kenntnis genommen.

Ausschreibungen

Folgende Vertragszahnarztpraxen werden gemäß § 103 Abs. 4 SGB V zur Übernahme durch einen Nachfolger ausgeschrieben.

Planungsbereich 1, Ortsteil 107 (Neustadt)

Interessenten bewerben sich bitte bis zum 31.10.2001 (Posteingang) bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hamburg, Postfach 11 12 13, 20412 Hamburg

Zulassungsverzicht

Der Verzicht auf die Zulassung als Vertragszahnarzt wird mit dem Ende des auf den Zugang der Verzichtserklärung folgenden Kalendervierteljahres wirksam (§ 28 Abs. 1 Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte vom 28.5.1957 i.d.F. des Gesundheitsstrukturgesetzes vom 21.12.1992). Die Erklärung des Vertragszahnarztes über seinen Verzicht auf die Zulassung zum 31. Dezember 2001 muss spätestens bis zum 30. September 2001 bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses eingegangen sein.

Vertretung in der eigenen Praxis durch den derzeitigen Assistenten oder einen anderen Zahnarzt:

Die KZV Hamburg prüft, ob der Vertreter die Voraussetzung erfüllt (Vorlage der Approbation oder Berufserlaubnis, mindestens einjährige Tätigkeit). Bei positivem Ergebnis wird die Vertretung (bis zu drei Monaten) genehmigt mit dem Vermerk, dass der Vertreter in dem angegebenen Zeitraum mit dem Zusatz „i.V.“ unterschreiben darf.

Ist eine Vertretung über die Dauer von drei Monaten hinaus erforderlich, ist

der entsprechende Nachweis über die Notwendigkeit beizubringen (z. B. ärztliches Attest). Es wird darauf hingewiesen, dass ein Zahnarzt in der Eigenschaft als Ausbildungsassistent, Weiterbildungsassistent und „Assi-

stent“ keine Unterschriften leisten darf.

Lediglich Entlastungsassistenten dürfen Unterschriften leisten, wenn sie hierzu ausdrücklich bevollmächtigt

werden. Auf Wunsch wird eine entsprechende Erklärung vorbereitet und zugeschickt (Anruf genügt).

Voraussetzungen zur Eintragung

Für die Eintragung in das Zahnarztregister sind Voraussetzungen:

1. die Approbation als Zahnarzt und
2. die Ableistung einer mindestens zweijährigen Vorbereitungszeit.

Mindestens sechs Monate der Vorbereitungszeit sind bei einem Vertragszahnarzt abzuleisten, drei dieser sechs Monate können durch eine Tätigkeit von gleicher Dauer in einer Universitätszahnklinik ersetzt werden. Es bleiben also immer mindestens drei Monate bei einem Vertragszahnarzt. Die übrigen 18 Monate können in unselbständiger Stellung natürlich auch bei einem Vertragszahnarzt, ersatzweise in

- Universitätszahnkliniken,
- Zahnstationen eines Krankenhauses oder
- öffentlichen Gesundheitsdienstes oder

- der Bundeswehr oder in
 - Zahnkliniken
- abgeleistet werden.

Die Vorbereitungszeit soll ganztags abgeleistet werden. Halbtagsstätigkeiten von mindestens 20 Stunden wöchentlich werden zur Hälfte als Vorbereitungszeit angerechnet. In Hamburg beschließt gemäß § 8 Abs. 1 Zahnärzter-ZV der Vorstand der KZV Hamburg über die Registereintragungen. In der Satzung ist eine Delegation nicht vorgesehen.

Beschlossen wird erst dann, wenn sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind und alle Unterlagen vorliegen. Ein Beschluss unter Vorbehalt ist nicht möglich. Wer also z.B. am 31.12. seine Vorbereitungszeit beendet, über dessen Antrag wird nach dem 31.12. entschieden.

Zulassungsausschuss

Der Zulassungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28.6.2000 folgendes beschlossen:

1. Nichtaufnahme der Tätigkeit an einem zugewiesenen Praxissitz
In den Fällen, in denen die Tätigkeit an einem zugewiesenen Praxissitz nicht aufgenommen wird, kann eine Verlegung des Praxissitzes grundsätzlich nicht erfolgen. Das bedeutet, für einen anderen Praxissitz ist ein Antrag auf Neuzulassung zu stellen. Diese Regelung hat Gültigkeit für gesperrte und ungesperrte Planungsbereiche.

2. Genehmigung einer Praxisverlegung
Die Genehmigung für eine Praxisverlegung soll künftig erteilt werden für einen Zeitraum von 3 Monaten, in dem die Verlegung erfolgen kann.

Assistenten

Die Beschäftigung eines Assistenten muss nach den Assistentenrichtlinien der KZV Hamburg genehmigt sein. Dies ist nicht nur vom Praxisinhaber zu beachten, sondern auch insbesondere vom Ausbildungsassistenten. Dem Praxisinhaber drohen bei nicht genehmigter Beschäftigung eines Assistenten disziplinarische Maßnahmen. Der Ausbildungsassistent muss befürchten, dass seine Assistentenzeit nicht als Vorbereitungszeit im Sinne der Zulassungsverordnung anerkannt wird, so entschied das Sozialgericht Düsseldorf (S 2 KA 31/89), ebenso das LSG Nordrhein-Westfalen in Essen (L 11 KA 28/88).

Von der Genehmigung der KZV Hamburg erhalten die Assistenten eine Kopie. Kieferchirurgen, die eine Zulassung bei der KZV und bei der KV Hamburg besitzen, müssen auch bei der KZV und bei der KV Hamburg die Genehmigung zur Beschäftigung eines Assistenten beantragen.

Zu den Anträgen auf Assistentengenehmigung wird auf Folgendes hingewiesen :

Die Beschäftigung eines Assistenten ab 21 Stunden in der Woche stellt eine Vollzeitbeschäftigung dar . Die Vorbereitungszeit eines Ausbildungsassistenten in Vollzeit beträgt 2 Jahre.

Die Beschäftigung eines Assistenten bis zu 20 Stunden in der Woche stellt eine Teilzeitbeschäftigung dar . Die Vorbereitungszeit eines Ausbildungsassistenten in Teilzeit verdoppelt sich auf 4 Jahre!

In den Anträgen ist künftig die Zahl der Arbeitsstunden des Assistenten (entsprechend des Anstellungsvertrages) anzugeben. Eine Genehmigung wird erteilt für eine Teilzeitbeschäftigung oder eine Vollzeitbeschäftigung.

Geschäftliche Mitteilungen

Der Einsatz von E-Mail und Telefax bezüglich Mitteilungen über Bankverbindungen von Zahnärzten und Banken dient im Verhältnis zur KZV Hamburg nur dem Informationsaustausch.

Rechtsgeschäftliche Erklärungen diesbezüglich müssen der KZV im Original vorliegen.

Sprechstunden und Bürozeiten

Kassenzahnärztliche Vereinigung
Hamburg:

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hamburg (Kollege Dr. (RO) Eric Banthien und Kollege Dr. Claus St. Franz) stehen für persönliche Gespräche mittwochs zur Verfügung, und zwar im Zahnärztheus, Katharinenbrücke 1, 20457 Hamburg. Es wird um vorherige telefonische Anmeldung im Sekretariat (Frau Oetzmann-Groß/Frau Gehendges) über 3 61 47-176 gebeten.

Bürozeiten: Montag bis Donnerstag:
7.30 bis 16.30 Uhr
Freitag: 7.30 bis 12.00 Uhr

Postanschrift :
KZV Hamburg, Postfach 11 12 13,
20412 Hamburg
E-Mail : KZV-HAMBURG@t-online.de

Abrechnung von AGC(r) Galvanokronen

Nichts ist so beständig wie der Wandel. Die Abrechnungssystematik ist dem aber nicht gefolgt, im Gegenteil: sie verharrt seit Jahrzehnten auf dem gleichen Stand, in der GOZ seit nunmehr 13 Jahren. Mit diesen Worten beginnt Dr. Gerhard Will, Zahnarzt und Fachzahnarzt für Oralchirurgie sowie Vorsitzender des Unternehmerverbandes Deutscher Zahnärzte e.V., das Vorwort zu seinem Handbuch über die Abrechnung zur AGC(r) Galvanokrone.

Dr. Will, auch bekannt durch seine Fachreferate über Marketing für Zahnärzte, bietet in seinem Buch zunächst einen Überblick über die allgemeinen Abrechnungsgrundsätze. Er beleuchtet die Abrechnungssystematik der AGC(r) Galvanokrone und geht hier auf die GOZ-Abrechnung, die GKV-Abrechnung und auch auf die Abrechnung außervertraglicher Maßnahmen ein.

Der Verkaufspreis für das Abrechnungsmanual ist Euro 29,65 zzgl. MwSt und Versand. Zu bestellen bei Michael Flussfisch GmbH, Vertretung Wieland Edelmetalle & 3i Implant Innovations, Hasenhöhe 5, 22587 Hamburg, Telefon 040 86 07 66, Telefax 040 86 12 71, E-Mail: Info@flussfisch.de, Internet: <http://www.flussfisch.de>

Firmenmitteilung

EDV-Organisation

Abrechnungsservice für Zahnärzte
Übernehme alle anfallenden Abrechnungstätigkeiten über Ihren Praxis-PC (versch. Programme), aber auch manuell.
GOZ-Abrechnung auch extern möglich.
Gabriela Kastner,
Tel: (04131) 86 01 33

Zahnärztlicher Abrechnungsdienst
- übernehme alle Abrechnungstätigkeiten (Chremasoft, Z1)
- Praxisorganisation
- Buchhaltung
- Rechnungswesen
Beata Kubaczyk,
Tel: (040) 735 97 186
Mobil: (0172) 42 74 029

ZMA & O
Zahnmedizinische Abrechnung und Organisation. Wir optimieren Ihre Abrechnung jetzt!
Qualifiziertes, junges Team bietet an:
- alle Abrechnungstätigkeiten
- Praxisorganisation/Buchhaltung

Anzeigenaufträge bitte bis zum 25. eines Monats an:
 Pharmazeutischer Verlag Dr. Horst Benad, Zinnkrautweg 24,
 22395 Hamburg, Telefon (040) 600 486-11, Telefax (040) 600 486-86.
 Zuschriften hierzu richten Sie bitte an diese Adresse.

- Diverse Computerprogramme
 Tel: (040) 530 35 870, Fax: (040) 530 35 871
 Mobil: (0173)23 19 744 oder (0172)41 96 442

Stellenangebote

Hamburg
 Engagierte Zahnärztin mit Berufserfahrung
 in freundliche, qualitätsorientierte Praxis
 gesucht. Langfristige Zusammenarbeit
 erwünscht. Teilzeitbeschäftigung.
 Chiffre: 771

Stellengesuche

Gemeinschaftspraxis
 Sie wollen längere Wochenenden genie-
 ßen? Erfahrener ZA mit Zulassung für PB 3
 entlastet Sie 2-3 Tage in der Woche ab
 sofort oder später.
 Chiffre: 768

Praxisabgabe

Im Bodenseegebiet ist zum 1.01.2002
 eine groß angelegte Praxis zu besetzen. Bei
 Interesse fordern Sie ausführliche Informa-
 tionen an unter
 Chiffre: 774

Praxisabgabe
 Wollen Sie Ihre Praxis abgeben? Sprechen
 Sie mit uns. Ihr kompetenter Partner im
 Raum Hamburg:
 Wilke Dental Depot GmbH
 Papenreye 27, 22453 Hamburg.
 Ansprechpartner: Helmut Reimers
 Tel: (040) 55 49 67-0

Praxisabgabe
 Planen Sie, Ihre Praxis bald abzugeben?
 Dann wenden Sie sich vertrauensvoll an
 uns. Gern vermitteln wir Ihnen den richtigen
 Bewerber aus unserer umfangreichen
 Kartei.
 Geo Poulson GmbH & Co., 22453 Hamburg
 Tel: (040) 514 500, Herr Marco Bark

Kfo Hannover
 Langjährig bestehende, ertragssichere
 Fachpraxis - erweiterungsfähig, auch als
 Doppelpraxis geeignet - kurzfristig oder
 nach Vereinbarung mit oder ohne Einarbei-
 tungszeit und/oder Übergangssozietät zu
 fairen Bedingungen abzugeben.
 Chiffre: 773

Ein Tipp für Anzeigekunden:
 Bitte schicken Sie die zugesand-
 ten Bewerbungsunterlagen
 schnellstmöglich an den Absender
 (auch anonym) zurück.
 Vielen Dank.

Praxisübernahme/Sozietät

Kollege(in) mit Zulassung für PB 3
 (Rothenbaumchaussee) für qualitäts- und
 prophylaxeorientierte Praxis gesucht.
 Spezialgebiete willkommen. Chiffre: 772

Östlich von Hamburg:
 Große, umsatzstarke Praxis mit freundli-
 chem Betriebsklima sucht jungen, gut
 ausgebildeten Kollegen als gleichberech-
 tigten Teilhaber. Interessante Arbeitszeitre-
 gelung. Chiffre: 765

Biete Zusammenarbeit
 Voll eingerichtetes Sprechzimmer in
 kleiner Praxis (Spitzenhelferin vorhanden,
 niedrige Kosten) frei für Kollegen/in mit
 eigenem Patientenstamm und Zulassung für
 PB 3, ab sofort frei.
 Antwort bitte unter Chiffre: 769

Praxis zur Übernahme gesucht
 Zahnarzt, 33 Jahre, 4 Jahre BE, sucht
 Praxis mit Kassenzulassung im PB 3. Gerne
 auch Übergangssozietät. Chiffre: 770

Praxisinventar

Verkaufe funktionstüchtige Beh.Einheit:
 Siemens Sironette ca. 20 Jahre alt für
 Selbstabholer. VB. Tel: (040) 32 22 0 2

Poliereinheit abzugeben:
 Poliermotor Wassermann mit Absauganlage
 incl. Poliertröge für DM 450,--.
 Tel: (040) 59 34 84

Coupon

Bitte veröffentlichen Sie für mich eine Kleinanzeige
 (max. 6 Zeilen à 38 Buchstaben) mit folgendem Text:

 unter: Chiffre Telefon Adresse
 Rechnungsadresse: evtl. Telefon: _____

Der Preis beträgt brutto DM 74,--, Chiffre-Gebühr DM 7,--

Jubiläen

35 Jahre tätig

ist am 1. Oktober 2001 Frau Christa Everding
Zahnarzthelferin in der Praxis Dr. Knut Fetting, vormals
Dr. Heinz Eder

25 Jahre tätig

ist am 1. Oktober 2001 Frau Helga Christiansen
Zahnarzthelferin in der Praxis Dr. Margret Hein,
Dr. Jürgen Hein und Dr. Frauke Krause
ist am 1. Oktober 2001 Herr Benno Hoffmann
Zahntechniker in der Gemeinschaftspraxis Dr. Henning
Baumbach und Dr. med. Matthias Käding

10 Jahre tätig

ist am 1. Oktober 2001 Frau Uta Schmidt
ZMF in der Praxisgemeinschaft Dr. Mathias Schmidt und
Dr. Michael Hoffmann

Die Zahnärztekammer Hamburg gratuliert den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ihren Chefs zu diesen erfreulichen Jubiläen und wünscht weiterhin viele Jahre der bewährten Zusammenarbeit.

Es sind verstorben

21.8.2001	Dr. Dr. Hermann Borgmann Kreetkamp 7 22605 Hamburg geboren 28. Dezember 1909
22.8.2001	Dr. Werner Meier-Stiegen Ziesenißstraße 36 22043 Hamburg geboren 11. September 1921
29.8.2001	Dr. Elfriede Schultz Kottmeierstr. 2 a Hs. C/App. 226 21614 Buxtehude geboren 9. Dezember 1912

Wir werden ihr Andenken in Ehren halten.
Zahnärztekammer Hamburg und
Kassenzahnärztliche Vereinigung Hamburg.

Geburtstage

Wir gratulieren im Oktober zum ...

am 22. 85. Geburtstag
Ursula Heller
Rothornallee 27, 29640 Schneverdingen

am 9. 80. Geburtstag
Dr. Carl-Heinz Schmidt
Kraepelinweg 3, 22081 Hamburg

am 12. Dr. Ilse Schumann
Hallerstraße 3 b, 20146 Hamburg

am 14. Dr. Hermann Busch
Alsterdorfer Str. 520, 22337 Hamburg

am 4. 75. Geburtstag
Dr. Klaus Bobert
Reembroden 38, 22339 Hamburg
am 7. Dr. Joachim Thomsen
Eckerkamp 128, 22391 Hamburg

am 5. 65. Geburtstag
Peter Krogmann
Auguste-Baur-Straße 6, 22587 Hamburg

am 23. Dr. Rautgundis Fittkau
Igelweg 14, 25421 Pinneberg

am 27. Dr. Manfred Lindemann
Spechtweg 36, 22926 Ahrensburg

am 7. 60. Geburtstag
Dr. Gerlinde Albers
Borsteler Chaussee 17, 22453 Hamburg

am 20. Dr. Heinz Sackersdorf
Schrödersweg 6, 22453 Hamburg

am 29. Wolfgang Schillinger
Vierbergen 24 b, 22111 Hamburg

Die Zahnärztekammer Hamburg und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Hamburg gratulieren.

Vom 3. Oktober bis 31. Oktober 2001

Zahnärztlicher Notdienst an Sonnabenden, Sonntagen, Feiertagen von 10 bis 12 und von 16 bis 18 Uhr, am Mittwoch- und Freitagnachmittag von 16 bis 18 Uhr

Notfälle nachts 19 bis 2 Uhr (Einlaß bis 1 Uhr) in den Räumen des UK Eppendorf,

Ärztliche Leitung Frau Prof. Dr. Platzer

3.10.2001

(Mittwoch, vor- und nachmittags)

Sasel, Dr. Gabriele Meinken, Waldweg 1, 60 09 70 63
 Barmbek-Nord, Dr. Elena Ceacmacudis, Fuhlsbüttler Straße 257, . 6 90 53 94
 Harvestehude, Dr. Hartmut Gähler, Eppendorfer Baum 20, 47 62 7 4
 Hamburg-Altstadt, Dr. Cyrus Khorram Sefat, Mönckebergstr. 17, . 34 45 44
 Ottensen, Dr. Jörg Munzel, Hohenesch 1, 3 90 04 64
 Lohbrügge, Lutz Eichhorn, Alte Holstenstraße 2, ... 72 57 52 20
 Harburg, Dr. Jens-Peter Maus, Knoopstraße 39, 77 41 07

4.10.2001

(Donnerstag, vor- und nachmittags)

Schnelsen, Yvonne Zecher, Holsteiner Chaussee 267, 55 50 59 62
 Sasel, Dr. André Robert Thomar, Stratenberg 3, 6 01 60 65
 Wandsbek, Ali Mohammadpour Marandi, Wandsbeker Marktstr. 149-151, Telefon: 28 80 68 01
 Rotherbaum, Dr. Uwe Freytag, Grindelallee 79, 44 54 47
 Altona-Altstadt, Dr. Thomas Hoehle, Neue Große Bergstraße 9, 38 25 53
 Lohbrügge, Dr. Thu Tran-Janusz, Heidhorst 4, 41 09 28 28
 Wilhelmsburg, Josef Edelkind, Korallusstraße 3 a, 7 54 33 22

5./6./7.10.2001

(Freitag auch vormittags)

Schnelsen, Dr. Silke Kays, Holsteiner Chaussee 303 b, ... 55 97 17 10
 Rahlstedt, Dr. Sebastian Raabe, Rahlstedter Bahnhofstr. 23-25, Telefon: 6 77 65 42
 Dulsberg, Maziar Chavoshzadeh, Straßburger Platz 11, 61 61 13
 Rotherbaum, Dr. A. Thalenhorst-Hüneke, Tesdorpfstr. 12, 45 78 78
 Ottensen, Christiane Harms, Am Born 19, 85 15 81 40
 Hamm-Nord, René Kanniga, Griesstraße 73, 20 66 44
 Harburg, Dominika Sidiropoulos, Hastedtstraße 28, 77 51 94

10.10.2001 (Mittwochnachmittag)

Poppenbüttel, Dr. Björn Schaus, Kritenborg 7, 6 02 47 07
 Farmsen-Berne, Dr. Jörn Hero Heeren, Max-Herz-Ring 1, 69 64 27 27
 Uhlenhorst, Thilo v. Samson-Himmelstjerna, Hofweg 58, 22 51 52
 Eimsbüttel, Dr. Joachim Heße, Heußweg 41, 4 90 32 28
 Bergedorf, Dr. Adelheid Ludwig, Am Baum 17, 7 24 22 68
 Neugraben-Fischbek, Dr. Cornelia Bettermann, Cuxhavener Straße 344, Telefon: 7 02 59 58

12./13./14.10.2001

Farmsen-Berne, Dr. Claus Urbach, Berner Heerweg 148, 6 43 45 35
 Winterhude, Dr. Christiane Langwieler, Sierichstraße 132, .. 47 83 30
 St. Georg, Bernd Altschwager, Lange Reihe 102, 24 73 22
 Ottensen, Dr. Jörg Munzel, Hohenesch 1, 3 90 04 64
 Eimsbüttel, Dr.-medic.stom. IMF Bukarest Irina Apostolescu, Osterstraße 10, 40 42 37
 Billstedt, Dr. Oliver Henrichsen, Schiffbeker Weg 3, 7 31 49 29
 Harburg, Dr. Annette Voigt-Harms, Harburger Ring 2, 77 99 11

17.10.2001 (Mittwochnachmittag)

Rahlstedt, Dr. Sebastian Raabe, Rahlstedter Bahnhofstr. 23-25, Telefon: 6 77 65 42
 Hamburg-Altstadt, Dr. Holger Scholz, Mönckebergstr. 25,32 34 94
 Altona-Nord, Dr. Klaus Potthast, Alsenstraße 2, 43 15 36
 Eppendorf, Ilja Heller, Haynstraße 5, 48 74 07
 Horn, M. Fallah Azad, Rennbahnstraße 32, 6 51 05 50
 Wilhelmsburg, Gabriele Schumacher, Georg-Wilhelm-Str. 24, ... 7 53 16 73

19./20./21.10.2001

Schnelsen, Dr. Christiane Schauer, Holsteiner Chaussee 303 b, Telefon: 55 97 17 10
 Barmbek-Nord, Dr. Werner Schnorr, Fuhlsbüttler Straße 275, 61 62 42
 Wandsbek, Sandra Brandt, Friedrich-Ebert-Damm 93, 6 93 33 33

Hamburg-Altstadt, Dr. Azita Moshaghy, Mönckebergstr. 17, . 34 45 44
 Eimsbüttel, Annegret Schlemminger, Osterstraße 140, 40 98 41
 Billstedt, Dr. Dr. Claus Hoffmann, Merkenstraße 30, 7 13 27 69
 Wilhelmsburg, Gabriele Schumacher, Georg-Wilhelm-Str. 24, ... 7 53 16 73

24.10.2001 (Mittwochnachmittag)

Poppenbüttel, Dr. Björn Schaus, Kritenborg 7, 6 02 47 07
 Hamburg-Altstadt, Dr. Azita Moshtaghy, Mönckebergstraße 17, 34 45 44
 Eppendorf, Hans-Jürgen Gelhaus, Eppendorfer Landstr. 29, .. 48 33 49
 Ottensen, Eva-Marie Hormann, Museumstraße 29, 39 61 64
 Billstedt, Netzat Moustafa, Billstedter Hauptstraße 49, 73 67 46 70
 Neugraben-Fischbek, Heinrich Burmeister, Cuxhavener Straße 472 a, Telefon: 7 01 86 86

26./27./28.10.2001

Poppenbüttel, Dr. Jürgen Peters, Poppenbüttler Hauptstr. 13, 6 06 26 36
 Farmsen-Berne, Stefan Silva Bielecke, August-Krogmann-Str. 14 a, Telefon: 6 43 18 82
 Hamburg-Altstadt, Dr. Holger Scholz, Mönckebergstr. 25,32 34 94
 Rotherbaum, Dr. Jan Schlorf, Heinrich-Barth-Straße 1, 4 10 35 42
 Lurup, Michael Förschner, Friedrichshulder Weg 2 a, . 84 29 19
 Neuengamme, Dr. Peter Loewen, Schipperstegel 4, 7 23 10 65
 Hausbruch, Thomas Ripp, Rehrstieg 50 c, 7 96 75 04

31.10.2001 (Mittwochnachmittag)

Farmsen-Berne, Stefan Silva Bielecke, August-Krogmann-Str. 14 a, Telefon: 6 43 18 82
 Winterhude, Elena Tasei, Sierichstraße 132, 47 83 30
 Hamburg-Altstadt, Katharina Bellgart, Alstertor 18, 32 42 03
 Blankenese, Dr. Susanne Wilkens, Blankeneser Bahnhofplatz 7, Telefon: 63 60 89 00
 Billstedt, Nicola Steffen, Möllner Landstraße 12, .. 7 33 03 88
 Harburg, Dr. Annette Voigt-Harms, Harburger Ring 2, 77 99 11